

Name und Anschrift der Bank:

KarstadtQuelle Bank AG, Flughafenstraße 21, 63263 Neu-Isenburg, Telefon: (0 69) 6 97 95-0, eMail: info@kqb.de, Telefax: (0 69) 6 97 95-198, Internet: www.kqb.de

Name und Anschrift des für die Bank handelnden Dienstleisters:

Dienstleister: First Data Deutschland GmbH, Konrad-Adenauer-Allee 1, 61118 Bad Vilbel, Schufa Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; Continental-Inkasso GmbH, Adam-Opel-Str. 18, 60386 Frankfurt; KSP Rechtsanwälte, Neue Rabenstraße 5, 20354 Hamburg

Vertretungsberechtigte:

Vorstand: Matthias Fachinger, Samuel Peter

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Handelsregister:

Amtsgericht Offenbach, Handelsregister HRB 41243

Umsatzsteueridentifikationsnummer:

DE 114104492

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Ombudsmannverfahren des Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin

Freiwillige Einlagensicherung:

Die Bank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen.

Vertragsbedingungen für die MasterCard der KarstadtQuelle Bank (KQB)

1. Allgemeines Der Kartenantrag kommt mit der KQB zustande. Die Bank beginnt mit der Erfüllung des Kreditkarten-Vertrages nach Vertragsannahme durch die Bank. Kontoröffnung und -führung erfolgen gemäß § 8 GWG in eigenem Namen und für eigene Rechnung. Es besteht keine Mindestlaufzeit des Vertrages.

2. Verwendungsmöglichkeiten, Entgelte, Zinsen Die Karten berechtigen Sie im Inland und als zusätzliche Dienstleistung auch im Ausland bei allen MasterCard Akzeptanzstellen zum Erwerb von Waren und Dienstleistungen und zu Bargeldabhebungen an den dem MasterCard-Verband angeschlossenen Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten. Die für die Karte und deren Nutzung berechneten Entgelte und Zinsen ergeben sich aus dem jeweils zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme gültigen Preisverzeichnis. Dieses kann im Internet unter www.kqb.de eingesehen werden oder wird auf Wunsch zugesandt. Die Entgelte und Zinsen werden nach der jeweiligen Inanspruchnahme Ihrem Kartenkonto belastet. Die KQB ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern. Änderungen werden Ihnen rechtzeitig mitgeteilt.

3. Verfügungsrahmen Der Kontoinhaber darf seine Karte nur im Rahmen seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie des mitgeteilten Verfügungsrahmens verwenden, so dass ein Ausgleich der Kartenumsätze fristgerecht gewährleistet ist. Der mitgeteilte Verfügungsrahmen gilt für Haupt- und Zusatzkarten gemeinsam. Der Verfügungsrahmen setzt sich zusammen aus Kreditrahmen zzgl. eines etwaigen Guthabens und abzgl. der bereits mit den Karten getätigten und noch nicht ausgeglichenen Umsätze. Bargeldauszahlungen im Inland sind in der Regel auf den Gegenwert von 520,- EUR pro Tag und 1.500,- EUR pro Woche, im Ausland auf 1.500,- USD beschränkt. Die Bank ist jederzeit berechtigt, den Kreditrahmen im Ganzen oder teilweise zu kündigen und damit insbesondere auch weitere Verfügungen abzulehnen.

4. Persönliche Geheimzahl Für die Nutzung der Karte als auch der Zusatzkarte stellt die KQB eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung. Für jede Zusatzkarte erhalten Sie eine separate PIN. Diese ist streng geheim zu halten, darf auf keinen Fall Dritten mitgeteilt oder zusammen mit den Karten aufbewahrt werden, und zwar auch nicht in verschlüsselter Form.

5. Zusatzkarten Sie können für Dritte eine Zusatzkarte beantragen, die ebenfalls über das Kartenkonto der Hauptkarte geführt wird. Für die Verbindlichkeiten aus einer gemeinsam beantragten Karte haften Kontoinhaber und Verfügungsberechtigter (Zusatzkarteninhaber) als Gesamtschuldner, d. h., die KQB kann von jedem (Kontoinhaber und Verfügungsberechtigter) die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Der Kontoinhaber haftet auch dafür, dass der Inhaber der Zusatzkarte alle Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen einhält.

6. Haftung bei missbräuchlicher Benutzung Kommt eine Karte dem Karteninhaber durch Diebstahl, Verlust oder in sonstiger Weise abhanden, so ist dies dem MasterCard-Verband (069/79 33 19 10) unverzüglich telefonisch unter nachfolgender schriftlicher Bestätigung (an: KQB, Flughafenstraße 21, 63263 Neu-Isenburg) anzuzeigen. In diesem Fall entfällt für Sie die Haftung für Forderungen, die nach der telefonischen Benachrichtigung entstanden sind. Bei missbräuchlicher Nutzung der Karten vor der Benachrichtigung haften Sie voll, wenn Sie durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung Ihrer Verpflichtung, wie z.B. der Pflicht zur sorgfältigen Aufbewahrung der Karten, der Geheimhaltung Ihrer Geheimzahl (PIN) oder der sofortigen Benachrichtigung zum Missbrauch beigetragen haben; im Falle normaler Fahrlässigkeit ist Ihre Haftung auf insgesamt EUR 50,- beschränkt. Nach Benachrichtigung wird die KQB sofort jede abhanden gekommene Karte sperren. Eine Aufhebung der Sperrung erfolgt aus Sicherheitsgründen nicht. Dem jeweiligen Karteninhaber wird auf Antrag des Kontoinhabers eine neue Karte zur Verfügung gestellt.

7. Fremdwährungsumrechnung Die Rechnungstellung erfolgt in Euro. Forderungen, die auf eine andere Währung lauten, werden von der KQB zu den Wechselkursen der internationalen Devisenmärkte des jeweiligen Abrechnungstages und -ortes (Börsenplatzes) umgerechnet.

8. Zahlungsverpflichtungen des Kunden Mit der ordnungsgemäßen Nutzung der Karte ermächtigt der Kontoinhaber die KQB unwiderruflich, die Forderungen der Akzeptanzstellen zu bezahlen. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, der KQB die verauslagten Beträge zu erstatten. Die Umsätze werden von der KQB innerhalb einer Abrechnungsperiode (Monat) gespeichert und dem Kontoinhaber zum Abrechnungstermin in Form einer Monatsabrechnung in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist mit Datum der Monatsrechnung fällig. Die der KQB gegen den Kontoinhaber zustehenden Zahlungsansprüche und die vom Kontoinhaber geleisteten Zahlungen sowie etwaige Guthabensansprüche auf dem Kartenkonto in laufender Rechnung verrechnet. Der in der Monatsabrechnung offene Betrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen oder durch den Kunden in anderer Weise ausgeglichen. Beanstandungen des mitgeteilten Gesamtsaldos sind der Bank spätestens nach 28 Tagen ab dem Datum der Monatsabrechnung schriftlich mitzuteilen. Andernfalls gilt der mitgeteilte Saldo als anerkannt; auf diese Rechtsfolge wird die KQB den Kontoinhaber bei der Übermittlung der Monatsabrechnung besonders hinweisen. Auf Verlangen der Bank sind im Falle von Beanstandungen Belegdurchschriften, Rechnungen und andere Belege vorzulegen. Wird der in der Monatsabrechnung offene Betrag nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit bezahlt oder erfolgen zwei Lastschriftrückgaben, so kann die KQB das Konto auf Teilzahlungsfunktion (siehe Punkt 9) umstellen. Über die Umstellung wird die Bank den Kontoinhaber unverzüglich und unter ausdrücklichem Hinweis auf sein Widerspruchsrecht - informieren und ihm zugleich eine „Vereinbarung zur Teilzahlungsfunktion“ übermitteln. Widerspricht der Kontoinhaber der Umstellung sowie der Teilzahlungsvereinbarung nicht innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Umstellungsmitteilung, so gilt die Umstellung sowie die Teilzahlungsvereinbarung als anerkannt. Auf diese Rechtsfolge wird die KQB den Kontoinhaber in dem Mitteilungsschreiben besonders hinweisen. Im Übrigen hat der Kontoinhaber den der KQB im Falle von Lastschriftrückgaben mangels Deckung entstandenen Mehraufwand zu tragen. Dem Kontoinhaber bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Mehraufwand nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist. Im Zusammenhang mit Lastschriftrückgaben anfallende Auslagen an die Fremdbanken ist die KQB dem Kontoinhaber ebenfalls belasten.

9. Teilzahlungsfunktion Anstelle des vollen Ausgleichs der jeweiligen Monatsabrechnung können monatliche Teilzahlungen nach Wahl ab 2% der offenen Forderung, mindestens jedoch 15,- EUR oder ein entsprechend zu vereinbarenden Betrag geleistet werden. Die Restschuld wird von der KQB monatlich mit dem Sollzins gemäß Preisverzeichnis verzinst. Zinsänderungen werden dem Kontoinhaber mitgeteilt. Die Verzinsung erfolgt ab Buchungstag, im Falle einer Umstellung (siehe Punkt 8) wird der ausstehende Rechnungsbetrag ab Fälligkeitstag verzinst.

10. Reklamationen und Beanstandungen Etwaige Reklamationen und Beanstandungen aus dem Erwerb von Waren und Dienstleistungen wegen der Art und Güte dieser Leistungen oder wegen sonstiger Fehler und Mängel können ausschließlich gegenüber dem jeweiligen Vertragsunternehmen (bei Reisen gegenüber den Veranaltern) geltend gemacht werden. Etwaige Reklamationen und Beanstandungen entlasten den Kontoinhaber nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung des sich aus dem monatlichen Rechnungsabschluss ergebenden Betrages.

11. Kündigung des Kartenvertrages Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Kontoinhaber kann den Kartenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Die Bank kann den Kartenvertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, z.B. unrichtige Angaben des Kontoinhabers über seine Vermögensverhältnisse. Mit Wirksamwerden der Kündigung dürfen die KQB Kreditkarten nicht mehr eingesetzt werden.

12. Sperrung und Einziehung der MasterCard Die KQB darf die Karten sperren oder ihren Einzug veranlassen, wenn sie berechtigt ist, den Kartenvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder ungewöhnliche Transaktionen den Verdacht einer Straftat nahelegen. Die KQB ist ferner zur Einziehung und Sperrung berechtigt, wenn die Gültigkeitsdauer durch Gültigkeitsablauf oder Kündigung endet.

13. Informationspflichten Änderungen Ihres Namens, Ihrer Anschrift oder sonstiger im Kartenantrag gemachter Angaben sind der KQB unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die der KQB

verursachten Mehraufwendungen aus Verletzungen dieser Verpflichtung sowie das Risiko, dass der KQB dadurch eine Mitteilung nicht oder nicht fristgerecht zugegangen ist, sind von Ihnen zu tragen.

14. Änderungen und Ergänzungen Diese Vertragsbedingungen, Preisverzeichnisse oder Zusatzleistungen können von der KQB nach billigem Ermessen geändert werden (§ 315 BGB). Änderungen werden dem Kontoinhaber schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kontoinhaber nicht innerhalb von 3 Wochen Widerspruch erklärt. Auf die Widerspruchsmöglichkeit sowie die Rechtsfolge im Falle eines unterlassenen Widerspruchs wird die KQB den Kontoinhaber bei der schriftlichen Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen.

15. Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen (einschließlich der nachfolgenden Regelungen zur Abtretung sowie zur Schufa-Information) – bzw. Teile von ihnen – unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen – bzw. Teile – davon unberührt.

16. Anwendbares Recht/Gerichtsstand Der Kartenvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Abtretung von Ansprüchen auf Arbeits-, Erwerbseinkommen und Sozialleistungen

1. Abgetretene Ansprüche, Auskunftsrecht, Informationspflicht

(1) Ich/Wir trete/n hiermit den pfändbaren Teil aller meiner/unsere Ansprüche auf Arbeits-einkommen jeglicher Art, Pensions- und sonstige Entgeltansprüche aus meinem/unsere gegenwärtigen und zukünftigen Arbeitsverhältnis und meine/unsere Ansprüche für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste gemäß § 850 i ZPO gegen den jeweiligen Arbeitgeber oder Leistungsverpflichteten einschließlich meiner/unsere Provisionsansprüche, Tantiemen, Gewinnbeteiligungen sowie Abfindungen (insbesondere auch Sozialabfindungen und Sozialplanabfindungen) an die KQB ab. Ferner trete/n ich/wir den bei der Pfändung unterworfenen Teil aller Sozialleistungen an die KQB ab.

(2) Ich/Wir bevollmächtige/n die KQB, Auskünfte über die vorbezeichneten Ansprüche bei dem jeweiligen Arbeitgeber bzw. jeweiligen Leistungsverpflichteten/trägern einzuholen. Ich/Wir verpflichte/n mich/uns, die KQB von einem Arbeitsplatzwechsel oder einer Pfändung abgetretener Ansprüche unverzüglich zu unterrichten.

2. Sicherungszweck

(1) Die Abtretung dient der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der KQB gegen mich/uns aus dem oben genannten Kreditkartenvertrag und der Sicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche der KQB gegen mich/uns aus der Inanspruchnahme des auf dem Kreditkartenkonto eingeräumten Kreditrahmens. Sie sichert auch Ansprüche der KQB gegen mich/uns aus gekündigtem Vertragsverhältnis.

(2) Die Abtretung ist begrenzt auf die Höhe des mit der KQB zuletzt vereinbarten Kreditrahmens zuzüglich einer Pauschale von 20 % auf diesen Kreditrahmen für Ansprüche wegen Zahlungsverzugs und etwaiger notwendiger Kosten einer Rechtsverfolgung.

3. Anzeige der Abtretung

(1) Die KQB ist erst berechtigt, meinem/unsere jeweiligen Arbeitgeber bzw. Leistungsverpflichteten/träger diese Abtretung anzuzeigen und Zahlungen zu verlangen, wenn ich/wir entweder bei ungekündigtem Vertragsverhältnis mit einem Betrag in Höhe von mindestens zwei vollen Raten oder bei gekündigtem Vertragsverhältnis mit der Rückzahlung des offenen Restsaldos im Verzug bin/sind. Sofern keine feste Ratenzahlung vereinbart ist, ist die KQB berechtigt, nach zwei vorangegangenen fruchtlosen schriftlichen Zahlungsaufforderungen diese Abtretung anzuzeigen und Zahlungen zu verlangen.

(2) Die KQB wird mir/uns die Anzeige mit einer Frist von einem Monat ankündigen, sofern nicht ein wichtiger Grund für eine vorzeitige Anzeige vorliegt. Die KQB kann die Ankündigung mit einer Mahnung verbinden.

4. Freigabe

(1) Diese Forderungsabtretung entfällt, wenn die mit ihr gesicherten Ansprüche vollständig ausgeglichen sind und auch der mir/uns von der KQB eingeräumte Kreditrahmen nicht mehr zur Verfügung steht.

(2) Bei fortschreitender Rückzahlung ist die KQB auf mein/unsere Verlangen verpflichtet, abgetretene Forderungen durch Herabsetzen des haftenden Höchstbetrags gemäß vorstehender Nummer 2. (2) freizugeben und hierauf zu verzichten, soweit sie die gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigen.

Online-Banking:

Zur Abwicklung verschiedener onlinebasierter Leistungen erhält jeder Karteninhaber nach Antragstellung einen persönlichen Zugangscode (Online-PIN), welcher vom jeweiligen Karteninhaber geändert werden kann. Der Karteninhaber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von dem Zugangscode erlangt, um missbräuchliche Verwendung durch Dritte zu vermeiden.

Der Karteninhaber erhält online Zugriff auf Dokumente (z.B. Kreditkartenabrechnungen) und Nachrichten. Diese werden nach Aktivierung des Zugangs nur in elektronischer Form übermittelt und können online 12 Monate angesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Sie gelten grundsätzlich als mit dem Tag der Einstellung und der Möglichkeit des Abrufs als zugegangen. ABERUFEN und nicht abergenannte Nachrichten und Dokumente werden nach Ablauf des genannten Zeitraums gelöscht. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand.

Der Kontoinhaber kann jederzeit auf den normalen Postversand wechseln. Die KQB ist berechtigt das im Preisverzeichnis genannte Entgelt für den Versand der Dokumente/ Nachrichten zu berechnen.

Einwilligung zur SCHUFA:

Ich/Wir willige/n ein, dass die KQB der SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt. Unabhängig davon wird die KQB der SCHUFA auch Daten aufgrund nichtvertragsgemäßen Verhaltens (z.B. Forderungsbetrag nach Kündigung, Kreditkartenmissbrauch) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist. Insoweit befreie/n ich/wir die KQB zugleich vom Bankgeheimnis. Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Ich kann/Wir können Auskunft bei der SCHUFA über die mich/uns betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Einwilligung in Bankauskünfte:

Ich willige ein, dass meine kontoführende Bank der KQB allgemein gehaltene bankübliche Auskünfte erteilt, die im Zusammenhang mit der Ausstellung und Benutzung dieser Kreditkarte erforderlich sind.